

Vereinbarung

zwischen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesministerium der Verteidigung, dieses vertreten durch das
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr -
Kompetenzzentrum Baumanagement Stuttgart -
Heilbronner Straße 186
D-70191 Stuttgart

- nachstehend „Bund“ genannt –

und

Stadt Meßstetten,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Schroft
Hauptstraße 9
D-72469 Meßstetten

- nachstehend „Stadt“ genannt -

Präambel

Nach Wegfall des militärischen Interesses an der Mitbenutzung und Unterhaltung der Zufahrtsstraße zur Truppenunterkunft Lautlingen bzw. Zollern-Alb-Kaserne Meßstetten von deren Einmündung in die sog. Ringstraße des Truppenübungsplatzes bis zu ihrer Einmündung in die L 433 (Geißbühlstraße incl. Brückenbauwerk über die L 433 und deren Anbindungen – Auf-/Abfahrten zur L 433) hat die Laufzeit der Vereinbarung zwischen dem Bund (Wehrbereichsverwaltung V) und der Gemeinde Lautlingen (Bürgermeister) vom 23. März/8. März 1972, geändert durch die Vereinbarung zwischen dem Bund (Wehrbereichsverwaltung V) und der Gemeinde Meßstetten (Bürgermeister) vom 24. Februar/20. Juni 1977 gemäß § 6 Abs. 2 geendet, so dass hinsichtlich der letztmaligen Beteiligung des Bundes an der Unterhaltung der Geißbühlstraße gemäß § 3 Abs. 4 Folgendes vereinbart wird:

§ 1

Vertragsgegenstand

Auf der Basis der gemeinsamen Erfassung der Schadstellen im Juli 2017 von Bund und Stadt hat das Stadtbauamt eine Kostenermittlung durchgeführt. Diese Kostenermittlung vom 10. Juli 2018 hat für die erforderliche Sanierung der Geißbühlstraße eine Gesamtsumme von gerundet 307.000,00 Euro (brutto) ergeben.

Die Massenermittlung (Stand: 27. Juli 2017) sowie die darauf aufbauende Kostenermittlung (Stand: 10. Juli 2018) wird als Anlage Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2

Kostenteilung

Die Parteien sind sich einig, dass die anfallenden Kosten paritätisch geteilt werden. Bund und Stadt tragen jeweils 50% der Kosten.

§ 3

Vertragsabwicklung

Mit der Zahlung von 153.500,00 Euro des Bundes an die Stadt sind alle Forderungen einschließlich des Winterdienstes aus der Vereinbarung vom 23. März/8. März 1972 und der Ergänzung vom 24. Februar/20. Juni 1977 abgegolten. Eventuelle Schäden aus zukünftiger über den Gemeingebrauch hinausgehender militärischer Nutzung der Geißbühlstraße sind dabei nicht berücksichtigt.

§ 4

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Stuttgart.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsbeteiligten verpflichten sich, eine rechtlich unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten rechtlich zulässigerweise am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall einer Regelungslücke.

Ausfertigungen:

Die Vereinbarung ist 4-fach gefertigt;

es erhalten 2 Fertigungen der Bund
 2 Fertigungen die Stadt

Anlagen:

Massenermittlung vom 27. Juli 2017

Kostenermittlung vom 10. Juli 2018

Meßstetten, den

Für die Stadt

.....

Frank Schroft

Bürgermeister

Stuttgart, den

Für den Bund

Im Auftrag

.....

Haarnagel

Oberregierungsrat